

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel
Sachbearbeiterin

caroline.mokrejs-weinhappel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302229
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Betreffend Datenschutz:
BMJ - Stabstelle Datenschutz

Dr. Ronald Bresich
Sachbearbeiter

ronald.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.778.882

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über
Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
(Barrierefreiheitsgesetz - BaFG) erlassen sowie das
Sozialministeriumservicegesetz geändert wird**

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht:

**Artikel 1 (Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und
Dienstleistungen [Barrierefreiheitsgesetz – BaFG])**

Zu § 22:

Gemäß § 22 Abs. 7 „nutzt und betreut“ das Sozialministeriumservice das europäische Informations- und Kommunikationssystem (Information and Communication System for Market Surveillance – ICSMS) nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Es stellt sich die Frage, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle das Sozialministeriumservice diese „Betreuung“ vornimmt. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu § 23:

Das Sozialministeriumservice ist gemäß § 23 Abs. 1 befugt, Produkte und Dienstleistungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen sowie Produkte zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen. Der Wirtschaftsakteur hat die für die vollinhaltliche Prüfung von Produkten und Dienstleistungen notwendigen Tools und Zugangsdaten für die Dauer der notwendigen Überprüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Tools und Zugangsdaten handelt es sich gemäß § 23 Abs. 1 letzter Satz „insbesondere um nicht personenbezogene Daten“ (Hervorhebungen hinzugefügt).

Die Erläuterungen führen aus, dass notwendige Tools und Zugangsdaten beispielsweise Login-Daten (zB für E-Banking) wären. Dabei handle es sich aber nicht um Zugangsdaten von bestehenden Kunden und Kundinnen von Dienstleistungen, private Zugangsdaten der mit der Marktüberwachungsaufgabe betrauten natürlichen Person oder Zugangsdaten der Behörde.

Um klarzustellen, dass es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt, sollte das Wort „insbesondere“ in § 23 Abs. 1 letzter Satz jedenfalls entfallen.

Zu den §§ 38 und 39:

1. Vorweg ist anzumerken, dass §§ 38 und 39 nur in sehr allgemeiner Art und Weise erläutert werden und sich damit mangels näheren Hintergrunds diverse datenschutzrechtliche Fragestellungen zu diesen Bestimmungen ergeben.

2. In § 38 ist nicht abschließend („insbesondere“) geregelt, welche Datenarten für die Identifizierung der Wirtschaftsakteure verarbeitet werden müssen. Es ist nicht erkennbar, welche andere Datenarten – neben den in dieser Bestimmung genannten Datenarten – verarbeitet werden. Es sollte aus diesem Grund eine taxative Aufzählung der zu verarbeitenden Datenarten vorgenommen werden.

3. Aus § 39 (Abs. 1) ist nicht ausreichend konkret ersichtlich, welche Daten zur Erfüllung welcher konkreten Aufgabe übermittelt werden (dies geht auch aus § 38 nicht klar hervor, welcher nur demonstrativ die Datenarten regelt). Fraglich ist zudem, an welche (ausländischen) Behörden Daten aufgrund des § 39 (Abs. 1) übermittelt werden. Dies sollte zumindest näher erläutert werden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

2. November 2022

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt